

S a t z u n g
des
Sportvereins Alemannia Salzbergen 1919 e. V.
vom 7. Februar 2014

Präambel

Aufgrund des § 25 BGB hat die Mitgliederversammlung des SV Alemannia Salzbergen am 21. Januar 2000 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die folgende Vereinssatzung und am 26. Januar 2007 die 1. Änderungssatzung, am 25. Januar 2008 die 2. Änderungssatzung, am 23. Januar 2009 die 3. Änderungssatzung, am 29. Januar 2010 die 4. Änderungssatzung, am 7. Februar 2014 die 5. Änderungssatzung hierzu beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1919 gegründete Verein nennt sich „Sportverein Alemannia Salzbergen 1919 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Salzbergen und ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre, die sich im Verein sportlich betätigen.
Passive Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre, die den Verein durch ihre Mitarbeit an der Durchführung der gestellten Aufgaben unterstützen.
Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren.
Ehrenmitglieder werden vom Verein wegen hervorragender Verdienste um den Verein ernannt. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 3

Eintritt in den Verein

Anträge um Aufnahme in den Verein sind schriftlich einzureichen und vom Vorstand zu genehmigen.

§ 4

Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt wird durch schriftliche Austrittserklärung zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines Jahres wirksam.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, und zwar

- wenn das Mitglied mit den satzungsgemäßen Beiträgen mehr als drei Monate in Verzug ist;
- wenn das Mitglied durch sein Verhalten oder auf sonstige Weise das Ansehen des Vereins oder des Sports schädigt.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein darf das Vereinsabzeichen nicht mehr getragen werden.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag auf Aufnahme in den Verein vom Vorstand genehmigt worden ist. Die Beiträge werden ausschließlich im Einzugsverfahren jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend und unaufgefordert Änderungen der Bankverbindung und der eigenen Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, den das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat es die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 6

Strafen

Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder die allgemein anerkannten sportlichen Grundsätze, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied disziplinarisch zu bestrafen. Die Disziplinarmaßnahmen werden von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Geschäftsführer/in gemeinsam festgelegt.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Geschäftsführer/in für Finanzen und Mitgliederstatistik,
- der/dem Geschäftsführer/in für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollführung,
- der/dem Geschäftsführer/in für Senioren- und Frauenfußball,
- der/dem Geschäftsführer/in für Jugendfußball,
- der/dem Geschäftsführer/in für Kinder- und Damenturnen,
- der/dem Geschäftsführer/in für Tischtennis,
- der/dem Geschäftsführer/in für Judo,
- der/dem Geschäftsführer/in für Volleyball,
- der/dem Geschäftsführer/in für Rudern
- der/dem Geschäftsführer/in für InLaWa und Sportabzeichen
- der/dem Geschäftsführer/in für Handball,
- der/dem Geschäftsführer/in für Badminton
- der/dem Geschäftsführer/in für Karate

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein. Die Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8

Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtshandlungen bevollmächtigen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Die/Der Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Vereins. Sie/Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

Die/Der stellvertretende Vorsitzende/n nimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden im Verhinderungsfall wahr.

Die/Der Geschäftsführer/in für Finanzen und Mitgliederstatistik verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Mitgliederstatistik verantwortlich. Sie/Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

Die/Der Geschäftsführer/in für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollführung ist für die abteilungsübergreifende öffentliche Berichterstattung zuständig. Sie/Er erstellt über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen das Protokoll, das von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Die Geschäftsführer/innen der einzelnen Abteilungen leiten die ihnen unterstellten Vereinsbereiche selbständig. Sie führen den gesamten Schriftwechsel mit den Verbandsbehörden und erledigen jeglichen Schriftverkehr ihres Kompetenzbereiches.

§ 10

Wahl und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre in der nachstehenden Reihenfolge gewählt:

In einem Jahr die/der Vorsitzende, die Geschäftsführer/innen für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollführung, für Senioren- und Frauenfußball, für Tischtennis, für Judo, für Rudern, für Handball und für Karate;

im folgenden Jahr die/der stellvertretende Vorsitzende, die Geschäftsführer/innen für Finanzen und Mitgliederstatistik, für Jugendfußball, für Kinder- und Damenturnen, für Volleyball, für InLaWa und Sportabzeichen sowie für Badminton.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Frei gewordene Vorstandsämter sind sobald wie möglich neu zu besetzen.

Ist durch Ausscheiden oder sonstige Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ein Vorstandsamt vorübergehend unbesetzt, so ist der restliche Vorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

Es steht dem Vorstand frei, für unvorhergesehene Fälle besondere Bestimmungen zu erlassen, wenn sie durch außergewöhnliche Verhältnisse geboten erscheinen. Sie bedürfen aber der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Abteilungsgremien

Es steht den einzelnen Abteilungen (Sparten) frei, nach Bedarf Abteilungsversammlungen einzuberufen und in diesen Vorstände, Ausschüsse und sonstige Gremien für die jeweilige Abteilung zu bilden. Die Leitung der Abteilungsversammlung obliegt bis zur Wahl einer/eines Abteilungsleiter(in)s der/dem für die Abteilung zuständigen Geschäftsführer/in, die/der geborenes Mitglied aller Abteilungsgremien ist. Die Beschlüsse aller Abteilungsgremien haben – soweit sie Auswirkungen für den Gesamtverein haben - nur empfehlenden Charakter; sie sind dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bestimmungen dieser Satzung finden analog für die Abteilungsgremien Anwendung.

§ 12

Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind einen Monat vorher im Schaukasten vor dem Vereinslokal bekanntzumachen. Ferner kann zusätzlich eine Bekanntgabe des Termins im Salzbergener Boten sowie kurzfristig vor der Versammlung in der Linger Tagespost erfolgen.

Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur dann verhandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit nicht anders bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiter(in)s.

Wenn bei Wahlen auf keinem der Vorgesprochenen die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten entfällt, so erfolgt zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben eine Stichwahl. Gewählt ist, wer bei dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Geheime Abstimmung bzw. geheime Wahl erfolgt nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Insoweit ist die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen.

Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über alle nicht in der Satzung vorgesehenen Fälle und über Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Spricht ein Mitglied nicht zur Sache oder verletzt es die parlamentarischen Regeln, so hat die/der Versammlungsleiter/in das Recht, dasselbe zu verwarnen und ihm das Wort zu entziehen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Wahl eines Schiedsgerichts

Unter den Mitgliedern entstehende Streitigkeiten, die vom Vorstand nicht geschlichtet werden können, sind einem Schiedsgericht von drei Mitgliedern zu unterwerfen, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind bindend.

§ 14

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Salzbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.